



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Golfplatz Holzhäusern, Alznach und Langrüti
Gemeinden	Hünenberg und Risch
Standort	Golfplatz Holzhäusern, Alznach, Langrüti
Grundstück Nrn.	Gemeinde Hünenberg: 162, 169 - 171 Gemeinde Risch: 377, 385, 417 - 420, 513, 514, 630, 920, 958, 1484, 1487 - 1491, 1494, 1497 - 1501, 1504 - 1509, 1533, 1731, 1734, 1740 - 1744, 1884, 2078, 2155

AFW 56103

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen im Gebiet Golfplatz Holzhäusern – Alznach – Langrüti werden gemäss Plan «Waldfeststellung Golfplatz Holzhäusern, Alznach, Langrüti» (Massstab 1:3'800, vom 01.07.2022) statisch festgesetzt.
2. Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Perimeter der Waldfeststellung liegen. Dieser umfasst das gesamte von der Dersbachstrasse, der Luzerner-/Chamerstrasse, der Holzhäusernstrasse sowie dem Bahngleis umschlossene Gebiet (ohne Bauzone).
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinden Hünenberg und Risch im Zonenplan zu übernehmen.

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

Seite 3/5

Zug, 30. September 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Golfplatz Holzhäusern, Alznach, Langrüti», Massstab 1:3'800, vom 01.07.2022

Versand: **30. Sep. 2022**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Golfplatz Holzhäusern, Alznach, Langrüti», Massstab 1:3'800, vom 01.07.2022.
2. Das Amt für Wald und Wild (AFW) stellte im Gebiet Golfplatz Holzhäusern - Alznach - Langrüti den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der rechtmässigen Waldgrenze fest. Zudem werden gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 im Kanton Zug auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen eingeführt (Richtplaneintrag L 4.1.6).
 - 2.1 Folglich führte das AFW in genanntem Gebiet eine Waldfeststellung nach § 2 EG Waldgesetz durch. Dabei überprüfte das AFW, ob bestockte Flächen als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Die Waldgrenzen wurden im Gelände unter Berücksichtigung alter Luftbilder festgelegt und wo erforderlich vermessungstechnisch aufgenommen. Vergangene Entscheide betreffend die Waldgrenze wurden aufgearbeitet und anhand der aktuellen Situation vor Ort überprüft. Dies gilt für nicht rechtsverbindliche Waldfestlegungen und rechtsverbindliche Waldfeststellungen zur dynamischen Waldgrenze. Solche Entscheide betreffen insbesondere die Deponie Alznach und den Heuboden.
 - 2.2 Auf den Grundstücken Nr. 1501, 1508, 1740 und 1741 erfolgten die Beurteilung und die vermessungstechnische Aufnahme am 28.03.2022 im Beisein eines Vertreters der Eigentümerschaft.
3. Die festgelegten Waldgrenzen wurden im beiliegenden Plan vom 01. Juli 2022 festgehalten. Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 wurde dieser den Eigentümerschaften sämtlicher Grundstücke innerhalb des Waldfeststellungsperimeters zugestellt. Den Eigentümerschaften wurde im Sinne des rechtlichen Gehörs mit Frist bis 26. August 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Verschiedene Eigentümerschaften wandten sich fristgerecht mit Fragen oder Bemerkungen, jedoch ohne konkrete Anträge zur festgestellten Waldgrenze ans AFW. Die Fragen der Eigentümerschaften wurden vor Ablauf der genannten Frist beantwortet. Dem AFW liegen keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan vor.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der waldrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Golfplatz Holzhäusern, Alznach, Langrüti», Massstab 1:3'800, vom 01.07.2022 bezeichnet innerhalb des oben genannten Perimeters die Waldgrenzen gemäss vorgenommener Waldfeststellung (rot gestrichelte Linien). Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen, jedoch im Perimeter der Waldfeststellung liegend, gelten nicht als Wald. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf Bestockungen, die im Perimeter der Waldfeststellung liegen.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Golfplatz Holzhäusern, Alznach, Langrütli

Gemeinden Risch und Hünenberg



Statische Waldgrenze zu verfügen

Grundstücksgrenze

N

1:3'800

0 20 40 m

01.07.2022

Kanton Zug

G-56103

Orthofoto: (c) 2019 swisstopo

Direktion des Innern

Amst für Wald und Wild

Planformat: A2